

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ der Gemeinde Haßloch

Gliederung

Vorbemerkung.....	Seite 4
1 Plangebiet.....	5
1.1 Lage und Größe des Plangebiets, Geltungsbereich.....	5
1.2 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit und -belastungen.....	7
1.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse.....	7
1.4 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten.....	7
1.5 Plangrundlage.....	8
2 Höherrangige und überörtliche Planungen.....	8
2.1 Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	8
2.2 Flächennutzungsplan.....	9
2.3 Hinweise, Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen.....	9
3 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans.....	10
3.1 Planungsanlaß und Planungserfordernis.....	10
3.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	13
3.3 Planungsgrundsätze und -alternativen.....	14

4	Planinhalte.....	15
4.1	Verkehrsflächen.....	15
4.1.1	Sichtfelder gemäß RAS-K.....	16
4.2	Planungen, Flächen und Nutzungsregelungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	17
5	Erschließung - Verkehr.....	19
6	Wesentliche Belange und Auswirkungen des Bebauungsplans.....	20
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt.....	20
6.1.1	Einbindung in die Landschaft und in die städtebauliche Situation.....	20
6.1.2	Schutz des Wohnens.....	20
6.1.3	Schutz der Baudenkmäler.....	20
6.1.4	Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete.....	21
6.1.5	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	21
6.1.6	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege/Landschaftsbild.....	21
6.1.6.1	Zielvorstellungen für Naturschutz und Landschaftspflege.....	22
6.1.6.2	Beschreibung der Eingriffe	23
6.1.6.3	Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit der Eingriffe.....	23
6.1.6.4	Möglichkeit des Ausgleichs oder des Ersatzes innerhalb des Bebauungsplans.....	24
6.1.6.5	Bewältigung der Eingriffe.....	25
6.2	Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der im Plangebiet und seiner Umgebung wohnenden Menschen sowie auf die örtliche Wirtschaft.....	26
6.3	Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	26
7	Bodenordnende Maßnahmen.....	26

8 Flächenbilanz..... 27

9 Kosten für die Gemeinde..... 27

Vorbemerkung

Der vorliegende Bebauungsplan ist für ein Gebiet erstellt worden, das aus dem Gebiet des in Kraft befindlichen Bebauungsplanes „Am Schwimmbad“ der Gemeinde Haßloch ausgegliedert wurde. In ihm werden auf der Basis eines vollständig durchgeführten Verfahrens für die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Festsetzungen hinsichtlich der beabsichtigten Realisierung der südlichen Teilstrecke der Ortsrandstraße West der Gemeinde Haßloch getroffen. Die Planung ersetzt insoweit die diesbezüglichen Festsetzungen im bisherigen Bebauungsplan „Am Schwimmbad“. Sie bezieht sich nur auf die Festsetzungen für die Straßenverkehrsflächen und die unmittelbar angrenzenden Bereiche sowie die vorzusehenden Flächen für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Weitere Festsetzungen sind in ihm nicht enthalten. Der Bebauungsplan „Am Schwimmbad“ bleibt mit dem verbleibenden Geltungsbereich in Kraft. Er wird diesbezüglich nicht verändert. Lediglich für das Teilgebiet, das jetzt Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ ist, werden die Festsetzungen in den Bebauungsplan „Am Schwimmbad“ zu gegebener Zeit in einem dazu vorzusehenden Verfahren aufgehoben werden.

Der vorliegende Bebauungsplan bildet zusammen mit den Bebauungsplänen „Westrandstraße“ und „Allmendäcker“ die Rechtsgrundlage für den Bau der westlichen Ortsrandstraße in Haßloch.

1 Plangebiet

1.1 Größe und Lage des Plangebiets, Geltungsbereich

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von 24.214 qm. Es befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch im südlichen Teil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, in der Region Rheinpfalz, ca. 20 km südwestlich des Rhein - Neckar-Ballungszentrums (Ludwigshafen - Mannheim - Heidelberg) in der westlichen Rheinebene. Die geographischen Grenzen werden im Westen durch den Rand des Pfälzer Waldes, die Haardt und im Osten durch den Rhein gebildet.

Die Gemeinde ist nördlich direkt über den Autobahnzubringer an die Autobahn A 65 Ludwigshafen - Neustadt/Weinstraße - Karlsruhe bei der Anschlußstelle Haßloch/Meckenheim angeschlossen und wird von den Landstraßen L 530 in Nord - Süd-Richtung und L 532 in West -Ost-Richtung durchquert.

Über den Bahnhof Haßloch an der Strecke Mannheim - Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (-Paris) ist die Gemeinde an das Netz der Deutsche Bahn AG angebunden.

In der Gemeinde Haßloch wohnen ca. 20.400 Einwohner.

In der landesplanerischen Hierarchie ist sie im Regionalen Raumordnungsplan als Unterzentrum der Region Rheinpfalz eingestuft mit dem Zusatz „Selbstversorgungsort auf der Stufe eines zentralen Ortes“ (vergl. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 1989, Abb. 4).

Das Landesentwicklungsprogramm III 1995 weist die Gemeinde Haßloch aufgrund der verbesserten zentralörtlichen Ausstattung als Mittelzentrum des Ergänzungsnetzes aus. Mittelzentren des Ergänzungsnetzes ergänzen die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich und berücksichtigen die langfristige Sicherung vorhandener zentralörtlicher Einrichtungen in den benachbarten Oberzentren und Mittelzentren des Grundnetzes.

In den verdichteten Räumen sind die Mittelzentren des Grundnetzes ausschließlich ein Instrument zur Gestaltung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Sie ermöglichen hier eine Differenzierung mittelzentraler Funktionen im Sinne einer räumlichen Schwerpunktbildung und Arbeitsteilung und tragen zur Entlastung hochverdichteter Strukturen bei (vergl. LEP III 1995 Seite 36 f).

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Randbereich der Ortslage Haßloch, in direkter Nachbarschaft zum Einkaufszentrum am Lachener Weg, das im Westen angrenzt. Im Nordwesten des Plangebiets schließt der Sportplatz des 1. FC 08 an, im Osten das Gelände des „Badeparks“.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 24.214 qm und erstreckt sich größtenteils auf Teilbereiche der Straßenkörper des Lachener Weges und der Adam-Stegerwald-Straße.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Beginnend am südwestlichen Eckpunkt verläuft die westliche Grenze des Geltungsbereichs entlang der östlichen Grenze des Einkaufsgebiets am Lachener Weg (Flurstück 2292/7) ca. 340 m in nördliche Richtung. Von dort erstreckt sie sich ca. 120 m nach Westen (Bereich Adam-Stegerwald-Straße), knickt dann auf einer Länge von ca. 30 m nach Norden und verläuft anschließend ca. 100 m in Richtung Osten bis zur Trasse des Lachener Weges (L530), der sie auf einer Länge von ca. 50 m in nördlicher Richtung folgt. Die Grenze des Geltungsbereichs knickt dann auf einer Länge von ca. 25 m nach Osten und erstreckt sich von dort auf einer Länge von ca. 420 m östlich des Lachener Weges in südliche Richtung und knickt in der Folge in Richtung Westen auf einer Länge von ca. 40 m, bis zum Ausgangspunkt im Südwesten des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 1617/2 tlw., 1617/4 tlw., 1701/1, 2279/1, 2280/1, 2281/1, 2282/1, 2285/1, 2286/4 tlw., 2292/10 tlw., 2292/12 tlw., 2297/13 tlw., 2297/15, 2548/8 tlw., 2591/15 tlw., 2591/22 tlw., 11554/2 tlw.

1.2 Geländebeziehungen, Bodenbeschaffenheit und -belastungen

Die Gemeinde Haßloch ist naturräumlich dem Vorderpfälzer Tiefland (Rheinebene) zuzuordnen. Im Detail prägen die pleistozänen Sedimente des Speyerbachschwemmkegels die Landschaft.

Bedingt durch den geographischen Standort der Gemeinde Haßloch im naturräumlichen Verlauf der Rheinebene sind die Geländebeziehungen kontinuierlich ohne Ansteigungen, Täler oder Verwerfungen, so daß keine reliefbedingten Beeinflussungen der Bebauung und der Verkehrsstrassen vorliegen.

Die räumliche Zuordnung zur Oberrheinebene mit Anteil an den Bachsedimenten eines Haardtaches kennzeichnet die geologischen Verhältnisse. Während nördlich der Bahnlinie Neustadt - Haßloch die Riedelflächen fruchtbare Böden liefern, sind die Sedimente südlich der DB-Trasse sandiger und als diluviale Gerölle und Sande des Speyerbachsystems anzusprechen.

1.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet besteht im wesentlichen aus der Adam-Stegerwald-Straße und dem Lachener Weg. Bei der Adam-Stegerwald-Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, die im Eigentum der Gemeinde steht. Der Lachener Weg ist eine im Eigentum des Landes stehende Landesstraße. Durch ein besonderes, bereits eingeleitetes Umstufungsverfahren wird der Weg den Charakter einer Gemeindestraße erhalten; das Straßenland wird in Gemeindeeigentum überführt.

1.4 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten

Durch das Plangebiet verlaufen die örtlichen Versorgungs- und Abwassernetze und Stromversorgungsnetze. Das Schmutzwasser ist in das vorhandene Abwassernetz einzuleiten, während das Regenwasser zu versickern ist.

In dem Plangebiet verlaufen keine übergemeindlichen Leitungen, die bei der Planung berücksichtigt werden müßten.

1.5 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein digitalisierter Katasterplan im Maßstab 1 : 1000. Die erforderliche Bescheinigung des Katasteramtes wird vor der Anzeige des Bebauungsplans eingeholt.

2 Höherrangige und überörtliche Planungen

2.1 Ziele der Landesplanung und Raumordnung

- a) Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms III Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz, 1989.

In den allgemeinen raumordnerischen Entwicklungsvorstellungen dieser Planungen soll die Bedeutung der Region Rheinpfalz als Wirtschafts- und Kulturlandschaft an der Rheinachse, der wichtigsten kontinentaleuropäischen Verkehrsader, gesichert und gesteigert werden.

- b) Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die vorliegende Fassung des Bebauungsplans „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ erfüllt die daraus resultierenden Anforderungen. Den im Landesentwicklungsprogramm III und im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird durch die vorliegende Planung entsprochen.

Der Bebauungsplan unterstützt den weiteren Ausbau von Haßloch zum Mittelzentrum, insbesondere im Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung des

Ortsinnenbereichs von Haßloch durch die Entlastung der innerörtlichen Straßen vom Durchgangsverkehr.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit (noch) gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1984 ist die Trasse der Ortsrandstraße West als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Zuge der Überarbeitung der Verkehrsplanung, auf die weiter unten noch näher eingegangen wird, hat sich jedoch der Trassenverlauf in Teilbereichen verändert.

Die Trassenführung der Ortsrandstraße entspricht in Teilbereichen nicht genau dem Flächennutzungsplan. Die Abweichungen sind aber unerheblich. Von dem Gebot des „Entwickelns“ i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind sie gedeckt. Sie ergeben sich aus dem Übergang in eine stärker detaillierte Planstraße.

Der Flächennutzungsplan befindet sich zur Zeit in der Neuaufstellung. Der geänderte Trassenverlauf der Ortsrandstraße West wird dabei berücksichtigt werden. Dies ist nach dem derzeitigen Stand der Planungsarbeiten als sicher anzunehmen. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan dabei auch aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes entwickelt sein.

2.3 Hinweise, Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

Der Landwehrgraben wurde westlich des Schwimmbads bzw. nördlich der Sportplätze zu einem naturnah ausgeformten Rückhaltebecken umgestaltet. Die wasserwirtschaftliche Maßnahme wurde im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebiets Allmendäcker erforderlich. Träger der Maßnahme sind die Gemeindewerke.

Die wasserwirtschaftliche Maßnahme wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

3 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

3.1 Planungsanlaß und Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde erforderlich sind. Dies ist bei dem vorliegenden Bebauungsplan „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ der Fall.

- (1) Die Entwicklung der Gemeinde Haßloch wird insbesondere durch ihre Lage im siedlungsstrukturellen Gefüge bestimmt. Im Randbereich des Verdichtungsraums Ludwigshafen/Mannheim gelegen, sowohl mit Bahn als auch mit dem Auto (Anschluß BAB 65) sehr gut erreichbar, besitzt Haßloch, auch zu den Mittelbereichen Neustadt an der Weinstraße und Speyer, eine hohe Lagegunst.

Im Rahmen der örtlichen Entwicklung hatte und hat diese Lagegunst ein stetiges Bevölkerungswachstum zur Folge, aus dem sowohl eine Ausdehnung der Wohnbauflächen als auch eine verstärkte Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie eine Ausweitung des Angebots im Dienstleistungs- und Freizeitsektor resultieren, mit dem aber auch eine stetige Zunahme des Kfz- und Lkw-Verkehrs einhergeht. Bereits heute zeigen sich in den Ortsinnenbereichen von Haßloch starke Beeinträchtigungen durch hohe Verkehrsbelastung. Nicht nur die Lärmbelästigung der Anlieger ist dabei problematisch, vielmehr werden bei zunehmendem Verkehr die aufgrund der besonderen Baustruktur des Ortsinnenbereichs von Haßloch durch zahlreiche Kreuzungen und enge Straßenzüge entstehenden Gefahrenquellen für Fußgänger und Radfahrer sowie für den Anliegerverkehr weiter verstärkt. Bei zukünftig steigenden Verkehrsmengen ist daher zu erwarten, daß eine Abwicklung der Verkehrsströme über das vorhandene Hauptstraßennetz zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials führen wird.

Beginnend bereits in den frühen 70er Jahren hat die Gemeinde dementsprechend stets nach Lösungen gesucht, um zu einer Verbesserung der daraus resultierenden Gegebenheiten zu gelangen. Es sind dabei von Anfang an verschiedene Planalternativen betrachtet worden, insbesondere:

- Ausbau des vorhandenen innerörtlichen Straßennetzes;
- Ergreifen verkehrsbeeinflussender Maßnahmen (z.B. verkehrslenkende Eingriffe, Straßenrückbau o.ä.);
- Führung des Verkehrs durch Haßloch Richtung Ostumgehung;

Hierzu sind vom Beginn des Planungsprozesses an bis heute mehrere gutachterliche Untersuchungen durchgeführt worden. Zu erwähnen sind insbesondere verschiedene gutachterliche Stellungnahmen des Herrn Professor Schächterle sowie des Ingenieurbüros Hundsdörfer. Letztlich hat sich die Gemeinde dabei im vorhergehenden Planungsdurchlauf, der zu dem Bebauungsplan „Weststrandstraße“ aus dem Jahre 1989 führte, nach äußerst intensiver und in der Öffentlichkeit höchst kontrovers geführter Diskussion bei Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte für den Bau der Weststrandstraße entschieden. Hierbei stand im Vordergrund, folgende Zielstellungen erreichen zu wollen:

- Neuordnung der Verkehrsfunktion mit Blick auf eine Wohnumfeldverbesserung,
- Sicherung und Stärkung der Funktionen im Ortsinnenbereich (bspw. Handel und Dienstleistungen),
- Entlastung der nicht genügend aufnahmefähigen Innerortsstraßen,
- Herausnahme des Schwerlastverkehrs aus dem Innerortsbereich,
- stärkere Beachtung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs innerorts, um zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Die Analyse der Gegebenheiten hatte insbesondere zu der Erkenntnis geführt, daß nicht nur die innerorts in Betracht kommenden Maßnahmen allein keinesfalls genügend positive Resultate erbringen würden, sondern daß vor allem der Bau der L 530/L 529 neu allein nicht ausreichend ist. Dies kann in-

zwischen auch völlig zuverlässig beurteilt und bestätigt werden, da die Umgehung nunmehr bereits seit 1988 in Betrieb ist.

Bestätigt wurde diese Auffassung durch eine Analyse der Verkehrsmobilität in der Gemeinde Haßloch der Arbeitsgruppe unabhängiger Stadt- und Verkehrsplaner (ARGUS) vom September 1996, die dieser Begründung als Anlage 1 beigefügt ist. Überprüft wurde, ob der Bau der Ortsrandstraße West unter heutigen Gegebenheiten und der Berücksichtigung einer Prognose bis zum Jahre 2005 als sachgerecht anzusehen sei. Wesentliches Ergebnis der Analyse war, daß weite Teile des Hauptstraßennetzes der Gemeinde bis zum Jahre 2005 mehr als 9000 Kfz/24h aufweisen werden. Vergleicht man diese Zahl z.B. mit den Richtgrößen des „Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik“ (für Rheinland-Pfalz liegen solche Richtgrößen nicht vor), so hat ab einem durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) größer 9000 Kfz/24h aus städtebaulicher Sicht und aus verkehrstechnischer Sicht ein Entlastungseffekt durch einen Straßenneubau zu erfolgen (vergl.: ARGUS S.48 f.).

Einer solchen Verkehrsverbesserung dient die Ortsrandstraße West. Die Gemeinde schließt sich dem Resultat der Arbeitsgruppe Unabhängiger Stadt- und Verkehrsplaner an. Die von dieser vorgeschlagenen Modifizierungen der früher verfolgten Planung, insbesondere die Ausbildung des Knotenpunktes Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg (L 539) als Kreisverkehr, sind in die jetzt vorliegende Planung eingeflossen. Die Gemeinde hat die diesbezüglichen Ergebnisse der Begutachtung in ihren Willen aufgenommen und setzt sie mit dem vorgelegten Planwerk um.

- (2) Der Planungsprozeß wird auch zu Recht auf der Basis eines Bebauungsplanes - und nicht eines Planfeststellungsverfahrens und -beschlusses - durchgeführt und rechtlich gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz können die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gemeindestraßen sowohl durch Planfeststellung als auch durch Bebauungsplan geschaffen werden.

Nach inzwischen absolut gefestigter Rechtsprechung kann die Gemeinde für Verkehrszwecke zu sichernde Flächen auch in einem Bebauungsplan festsetzen (grundlegend: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Oktober 1985 - 4 C 21.80 -, Baurechtssammlung (BRS) 44 Nr. 96, und Urteil vom 3. Juni 1971 - 4 C 4.70 -, Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 38, S. 152, sowie Beschluß vom 5. Juni 1992 - 4 NB 21.92 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1992, S. 1093).

Der Bebauungsplan ist diesbezüglich hier ein der Planfeststellung gleichwertiges Element, das eine Planfeststellung erübrigt, soweit seine Festsetzungen reichen. Denn es geht vorliegend nicht nur darum, die Flächen für die Verkehrsanlage von anderen Nutzungen freizuhalten. Außerdem sind die auch nach § 9 Abs. 1 BauGB möglichen Festsetzungen zu treffen, die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Emissionen ermöglichen, welche voraussichtlich von der zukünftigen Verkehrsanlage ausgehen werden (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für Vorkehrungen gegen Lärm), sowie die notwendigen landschaftspflegerischen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen herbeizuführen.

Auch bei der (isolierten) Straßenplanung ist - wie bei der Planfeststellung - eine Abschnittsbildung zulässig (BVerwG, Beschluß vom 5. Juni 1992, a.a.O.).

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Verbesserung der Erschließung,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,

- langfristige Sicherung und weiterer Ausbau von Haßloch als Mittelzentrum der Region Rheinpfalz,

unter Beachtung der Anforderungen zum Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer menschenwürdigen Umwelt.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch die Festsetzung

- der örtlichen Verkehrsflächen,
- der Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft.

3.3 Planungsgrundsätze und -alternativen

Der Bebauungsplan berücksichtigt primär folgende Grundsätze:

- Entlastung des Ortsinnenbereichs vom Verkehr,
- verkehrstechnisch sinnvolle sowie flächensparende Lösungen zum Straßenquerschnitt und zur Ausformung der Knotenpunkte,
- Berücksichtigung der Anforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, (Kfz-, Fuß-, Rad- und Wirtschaftsverkehrs),
- natur- und landschaftsvertägliche Einbindung,
- keine unzumutbaren zusätzlichen Belastungen der Nachbarschaft durch Immissionen,
- Vermeidung und Minimierung von Eingriffen,
- Ausgleich/Ersatz unvermeidbarer Eingriffe.

Infolgedessen ergeben sich keine bedarfsbezogenen Alternativen.

4 Planinhalte

4.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in

Fahrbahn
Geh-, Rad-, Wirtschafts- und Spurwege
Bauwerke

Begründung

Als Verkehrsflächen sind die Flächen festgesetzt worden, die den Verlauf der geplanten Ortsrandstraße West mit dem Knotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg sowie dem Anschluß an die L 530 (Lachener Weg) bilden werden. Die Ortsrandstraße West verbindet die Meckenheimer Straße im Norden mit der Adam-Stegerwald-Straße im Süden und verläuft hier bis zum Knotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg (L 530). In ihrem Verlauf schließt sie an die Gottlieb-Duttenhöfer-Straße, die Moltkestraße, die Füllergasse und den Burgweg an und kreuzt die Neustadter Straße. Die Länge der durchgehenden Trasse beträgt ca. 4,2 km, die Länge der Anschlußstellen insgesamt ca. 1,3 km. Sie wird planungsrechtlich durch planfeststellungsersetzende Bebauungspläne gesichert. Der im Zuge der Aufstellung dieser Pläne entstandene Bebauungsplan „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ erfaßt mit dem Knotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg den südöstlichsten Teil der Ortsrandstraße West. Westlich schließen die in Kraft befindlichen Bebauungspläne „Hechtgraben“, „Allmendäcker“ sowie der ebenfalls rechtsverbindliche Bebauungsplan „Westrandstraße“, der zur Zeit neu aufgestellt wird, an.

Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Erfordernissen als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt worden. Hierbei wurden lediglich die Verkehrsflächen selbst festgesetzt. Die Straßenbreite, die Ausbildung des Knotens sowie die Trennung der Fahrstreifen für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer erfolgen aufgrund der Straßenplanung der Mailänder Ingenieur Consult, Karlsruhe, welche dieser Begründung als Anlage 2 angefügt ist. Die Anregungen, die im

Rahmen der Analyse der Verkehrsmobilität in der Gemeinde Haßloch von der ARGUS gegeben wurden, sind bei der Planung berücksichtigt worden.

Die Festsetzung einer Unterführung unter dem Lachener Weg ist erforderlich, um den öffentlichen Personen-Nahverkehr zum Einkaufsgebiet „real“, auch in Verbindung mit den Freizeitnutzungen Schwimmbad/TSG, zu fördern. Die Bushaltestelle wird in unmittelbarer Zuordnung festgesetzt.

Durch die Planung und den Bau der Ortsrandstraße West werden städtebauliche Mißstände durch starke Verkehrsbelastungen im Innenbereich von Haßloch behoben sowie einer weiteren Verschlechterung der Situation vorgebeugt. Die Geräuschbelastung der Anwohner wird umfassend verringert, Gefahren für Fußgänger werden beseitigt, der Fahrradverkehr im Innenbereich wird stabilisiert und gefördert, für den ansässigen Einzelhandel wird die Konfliktsituation zwischen ruhendem Verkehr und Durchgangsverkehr entschärft.

4.1.1 Sichtfelder gemäß RAS-K

Auf den mit „Q“ gekennzeichneten Flächen sind zum Freihalten der gemäß RAS-K notwendigen Sichtfelder Bepflanzungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig.“

Begründung

Eine Überprüfung der Sichtfelder gemäß RAS-K an allen relevanten Einmündungen hat ergeben, daß diese lediglich in einem Fall unwesentlich außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen. In diesen Fällen liegt ein untergeordneter Teile des Sichtfeldes in einer Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Da dort eine Bebauung nicht zulässig ist, ist eine Festsetzung zum Ausschluß einer Bebauung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 nicht möglich.

In der Bestimmung zu § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wurde eine Festsetzung aufgenommen, die regelt, daß die von den Sichtfeldern erfaßten untergeordneten Teile

der Flächen für Bepflanzungen im Rahmen der Pflanzmaßnahmen so zu gestalten sind, daß eine Sichtbehinderung ausgeschlossen wird.

4.2 Planungen, Flächen und Nutzungsregelungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzung solcher Flächen erfolgt anhand § 9 Abs.1 Nrn. 20 und 25 BauGB. Deren Entwicklung geschieht unter Zugrundelegung des vorgelegten Landespflege-rischen Planungsbeitrags zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ und des im Zusammenhang damit vorgeschlagenen Ausgleichskonzepts der L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern, diesem Plan als Anlage 3 beigefügt. Soweit darin Maßnahmen im Wege der Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen vorgeschlagen werden, die im Plan-gebiet realisiert werden können, werden sie aufgrund einer im einzelnen durchge-führten, nachfolgend erläuterten Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt.

Dazu werden anschließend die vorgenommenen textlichen Festsetzungen, die auf die Planzeichnung aufgedruckt sind, nochmals wiedergegeben und sodann jeweils begründet:

1. Die dargestellten Bäume sind zu erhalten bzw. bei Abgang durch Nachpflanzung mit Mindeststammumfang 20/25 cm in 1 m Höhe (gemäß Artenliste A) zu erset-zen. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbestän-den und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu ergreifen.

Begründung

Insbesondere alte Bäume sind prägend für das Ortsbild und von hoher ökologi-scher Bedeutung. Die Bäume sind unbedingt zu erhalten. Die Baumscheiben sind freizuhalten. Schädigungen der Bäume durch Abgrabungen, Aufschüttun-gen sowie rangierende Fahrzeuge sind durch Schutzvorkehrungen zu verhin-dern.

2. Die Straßen und der Kreisel sind auf den im Plan mit II gekennzeichneten Bereichen mit großkronigen Laubbäumen gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 20/25 cm zu bepflanzen. Der Pflanzabstand soll acht Meter nicht unterschreiten. Im Kreisel sollen mindestens vier Bäume gepflanzt werden. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen.

Begründung

Die Maßnahme dient der Gestaltung des Straßenraumes in Verbindung mit der Einbindung in das Ortsbild. Mit zunehmendem Alter werden von den Bäumen auch positive Effekte auf das Geländeklima und die Tierwelt ausgehen. Die Bäume im Kreisel dienen zudem als optische Bremse im Straßenverkehr und zur Gliederung und Orientierung im Straßenverlauf.

3. Die in der Planzeichnung mit III gekennzeichnete Fläche ist flächig mit einer mindestens dreireihigen, versetzten Strauchhecke zu bepflanzen. Dabei ist im Schnitt eine der in Liste B (siehe Anhang) genannten Straucharten pro 1,5 m² zu pflanzen.

Begründung

Auch die Pflanzung der Strauchhecke dient vor allem der Eingrünung der Straße und wird als Ersatz für die Neuversiegelung angerechnet. Die mindestens dreireihige, versetzte Anordnung trägt desweiteren zum Schutz vor verkehrsbedingten Immissionen bei.

4. Auf dem Minigolfplatz sind fünf großkronige Laubbäume gemäß Liste A in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 18/20 cm zu pflanzen. Randlich ist eine mindestens zweireihige Strauchhecke zu pflanzen. Dabei ist im Schnitt eine der in der Liste B genannten Straucharten pro 1,5 qm zu pflanzen.

Begründung

Durch die Baumpflanzung soll die vorhandene Grünfläche in ihrer ökologischen Bedeutung verbessert werden. Die Strauchhecke dient dem Sicht- und Immissionsschutz gegenüber der Straße.

5. Die vorhandenen Ziergehölze in der mit IV gekennzeichneten Fläche sind mittelfristig durch standortgerechte, einheimische Straucharten gemäß Artenliste B zu ersetzen.

Begründung

Durch die Förderung standortgerechter, einheimischer Arten wird die ökologische Wertigkeit der vorhandenen Grünfläche erhöht.

5 Erschließung - Verkehr

Die überörtliche Anbindung der Gemeinde Haßloch und damit des Plangebiets „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ erfolgt in nördlicher Richtung anschließend an den weiteren Verlauf der Ortsrandstraße West im Bereich des Bebauungsplans „Westrandstraße“ durch den Anschluß an die BAB 65 über den Autobahnzubringer L 529/530 mit direkter Autobahnanschlußstelle Haßloch/Meckenheim, über die Landstraßen 532 Richtung Neustadt und K 12 Böhl-Iggelheim sowie die Kreisstraße (K 14) Richtung Speyer.

Außerdem bestehen an das Eisenbahnnetz der Deutsche Bahn AG direkte Anbindungen über den Bahnhof Haßloch an die Strecke Homburg - Ludwigshafen und damit an den großräumigen Inter-City Verkehr der Großstädte Saarbrücken und Mannheim.

Das Plangebiet ist bereits an das vorhandene Straßennetz, im Westen an die Ortsrandstraße West (Adam-Stegerwald-Straße), im Norden und Süden an den Lachener Weg (L 530) angeschlossen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, wird der Knotenpunkt Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg im Rahmen des Bebauungsplans zum Kreisels umgestaltet.

6 Wesentliche Belange und Auswirkungen des Bebauungsplans

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

6.1.1 Einbindung in die Landschaft und in die städtebauliche Situation

Die Trasse der geplanten Ortsrandstraße West führt im Bereich des Bebauungsplans „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ durch eine durch Bebauung und Versiegelung stark vorbelastete Landschaft.

Um einen gleichwohl dennoch erfolgten Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurde - wie bereits erwähnt - ein landespflegerischer Planungsbeitrag der L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern, erstellt (Anlage 3). Das von ihr entwickelte Konzept zielt darauf ab, die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Plangebiet sowie des Landschaftsbildes weitgehend auszugleichen, soweit sie nicht vermeidbar sind und dann auch vermieden werden.

Alle wesentlichen Aussagen des Beitrags der L.A.U.B. GmbH sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Das gilt vor allem für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

6.1.2 Schutz des Wohnens

Weder im Plangebiet selbst noch in seiner direkten Umgebung befinden sich zulässig errichtete Wohngebäude. Negative Auswirkungen durch den Bebauungsplan, insbesondere Immissionskonflikte, sind daher nicht zu erwarten.

6.1.3 Schutz der Baudenkmäler

Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft befinden sich Baudenkmäler. Sollten bei Tiefbau- und Ausschachtungsarbeiten Baudenkmäler gefunden werden, wird

sich die Gemeinde mit der dafür zuständigen Behörde in Verbindung setzen und die dann evtl. erforderlichen Maßnahmen abstimmen.

6.1.4 Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzgebiete.

Im Süden des Plangebiets grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ an. Es wird nicht beeinträchtigt.

6.1.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die hier ausschließlich zu betrachtende faktische Planänderung werden solche Auswirkungen erkennbar nicht hervorgerufen. Insbesondere werden sich Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima angesichts der regelmäßig anzutreffenden geringen Höhen - soweit erkennbar - nicht ergeben.

6.1.6 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege/Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Diese sind in dem Landespflegerischen Planungsbeitrag der L.A.U.B. GmbH (Anlage 3) im einzelnen beschrieben und bewertet. Der Eingriff wird quantifiziert. Außerdem werden Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.

Grundkonzeption der landschaftsplanerischen Untersuchung ist es, die Eingriffe, sofern sie als unvermeidbar qualifiziert werden, zu minimieren und, soweit das nicht möglich ist, sie soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auszugleichen.

Aufgrund dieser Untersuchung hat die Gutachterin konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die weitestgehend, soweit in dieser Begründung nicht anders vermerkt

(vgl. dazu Kapitel 5.4), als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit verbindlich werden. Die Gemeinde schließt sich den Feststellungen der Gutachterin an. Wie bereits erwähnt, sind alle wesentlichen Aussagen des Beitrages der L.A.U.B. GmbH als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen.

Hinsichtlich der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist § 8a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Regelung der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit §§ 91a, 135 a ff, 200 a BauGB angewandt worden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen und die sonstigen Regelungen stellen aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ein in jeder Hinsicht ausreichendes Konzept zur Bewältigung erfolgreicher Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Soweit Maßnahmen festgesetzt wurden, deren Festsetzung ggf. mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kollidieren oder als zu unbestimmt angesehen werden könnten, wenn sie gegen den Willen des betroffenen Eigentümers erfolgen, ist festzustellen, daß dies nur betreffend Flächen geschehen ist, die im Eigentum der Gemeinde Haßloch stehen. Um einen möglichst vollständigen Ausgleich zu erzielen, akzeptiert die Gemeinde die getroffenen Festsetzungen unter diesem Aspekt in vollem Umfang. Auf dieser Grundlage sind sie als in der Sache hinnehmbar und mit vertretbarem Kostenaufwand realisierbar einzustufen. Erschwerungen für Andere ergeben sich nicht oder werden als hinnehmbar eingeordnet.

6.1.6.1 Zielvorstellungen für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landschaftsplan sieht die Renaturierung des Landwehrgrabens nördlich des Schwimmbades vor. Dabei sind begleitende Ufer- und Gehölzbestände zu entwickeln. Auf Freiflächen wird die Entwicklung von extensiv genutzten landwirtschaftlichen Mischstrukturen mit hohem Anteil an Streuobstwiesen, Grünland, Brachen und Gehölzen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sollte der Straßenraum im Bereich des Kreisels stark mit Bäumen strukturiert und eingegrünt werden. Durch die Pflanzung von Baumreihen wird die Straße in das Ortsbild eingebunden und eine der Orientierung dienende Leitstruktur entwickelt.

6.1.6.2 Beschreibung der Eingriffe

- Versiegelung bislang unversiegelter Flächen

Durch den Bau der Ortsrandstraße West werden bislang unversiegelte Böden versiegelt. Im Rahmen des Bebauungsplans „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ wird jedoch überwiegend auf bereits versiegelte Flächen zurückgegriffen.

Die Netto-Entsiegelung beträgt 733 qm.

- Verlust von Einzelbäumen

Durch die Verbreiterung der Straße um eine Bushaltestelle gehen westlich des Schwimmbades zwei Einzelbäume verloren.

6.1.6.3 Ausgleichbarkeit/Ersetzbarkeit der Eingriffe

- Versiegelung bislang unversiegelter Flächen

Bei der Umgestaltung des Knotenpunktes Adam-Stegerwald-Straße/Lachener Weg wird überwiegend auf versiegelte Flächen zurückgegriffen. Zudem werden durch die Anlage des Kreisels ca. 1384 qm versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen entsiegelt. Da Entsiegelung den funktionalen Ausgleich für Neuversiegelung darstellt, kann im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplans „Westrandstraße“ auf ein „Guthaben“ von 733 qm entsiegelter Fläche zurückgegriffen werden.

- **Verlust von Einzelbäumen**

Durch die Verbreiterung der Straße um eine Bushaltestelle gehen westlich des Schwimmbades zwei Pyramiden-Pappeln verloren, die als sehr hochwertig eingestuft werden. Der Ausgleich erfolgt durch umfangreiche Baumpflanzungen im Umfeld des Kreisels.

6.1.6.4 Möglichkeit des Ausgleichs oder des Ersatzes innerhalb des Bebauungsplans

Die Gutachterin hat zur Quantifizierung der Eingriffe in den Naturhaushalt eine Flächenbilanzierung durchgeführt, wobei der derzeitige Status und die Nutzung der Flächen miteinander verglichen wurden. Die aufgeführten Maßnahmen wurden dabei aufgrund ihrer Funktionen in der nachfolgenden Tabelle wie folgt differenziert:

V	Vermeidung
M	Minimierungsmaßnahmen
A	Ausgleichsmaßnahme
E	Ersatzmaßnahme
G	Gestaltungsmaßnahme
S	Schutzmaßnahme

Mit „*“ wurden Konflikte und Maßnahmen gekennzeichnet, die nicht quantifizierbar sind. Mit „**“ wurden Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gekennzeichnet, deren Fläche nicht im Rahmen der Eingriffskompensation berücksichtigt wird.

	Konflikt	Flächen- größe		Landschaftspflegerische Maßnahme	Flächen- größe
Schutzgut: Boden / Wasser					
K1	Versiegelung Entsiegelung	542 m ² 1484 m ²			
<i>Durch die Planung verbessert sich die Situation. Die Netto-Entsiegelung von 942 m² kann im Bebauungsplan „Westrandstraße“ als Ausgleich angerechnet werden.</i>					
Schutzgut: Tiere / Pflanzen					
			M3 (A, G)	Entwicklung einer Strauchhecke	1000 m ²
<i>Es sind keine erheblichen bzw. nachhaltigen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.</i>					
Schutzgut: Landschaftsbild / Naherholung					
K2	Verlust von Einzelbäumen	2 Bäume	M1 (V)	Erhaltung von Bäumen	41 Bäume
			M2 (G)	Pflanzung von Einzelbäumen	80 Bäume
<i>Durch den Bau des Kreisels sowie die Pflanzung von Bäumen verbessert sich das Ortsbild in diesem Bereich.</i>					
Schutzgut: Klima / Luft					
<i>Es sind keine erheblichen bzw. nachhaltigen Veränderungen der lokalklimatischen Situation zu erwarten.</i>					

6.1.6.5 Bewältigung der Eingriffe

Die Ortsrandstraße West führt im Bereich des Bebauungsplans „Ortsrandstraße West, westlich des Schwimmbads“ durch eine durch Bebauung und Versiegelung stark vorbelastete Landschaft. Nach der Umsetzung der vorliegenden Planung wird der Naturhaushalt weniger belastet sein als heute.

Durch weitgehende Inanspruchnahme von bereits versiegelten Fahrbahnflächen und die Entsiegelung im Inneren des Kreisverkehrs kommt es zur Netto-Entsiegelung in diesem Bereich. Verlorengegangene Bodenfunktionen können wiederhergestellt werden.

Die Pflanzung einer Hecke wird zu einer Verbesserung hinsichtlich der Biotopausstattung führen.

Auch das Ortsbild wird durch die Gestaltung der Kreuzung als Kreisell, insbesondere durch die dabei vorzunehmende Anpflanzung von Bäumen, an Attraktivität gewinnen.

6.2 Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der im Plangebiet und seiner Umgebung wohnenden Menschen sowie auf die örtliche Wirtschaft

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Wohngebiete. Für die in der weiteren Nachbarschaft wohnenden Bürger wird das Vorhaben keine negativen Auswirkungen haben. Insbesondere wird es zu keiner Verschlechterung der sozialen Verhältnisse kommen. Vielmehr wird diesbezüglich eine Verbesserung herbeigeführt, da durch den Bau der Ortsrandstraße West eine Entlastung der innerörtlichen Gemeindestraßen und Wohnbereiche erfolgt. Dadurch kann eine weitere Attraktivitätssteigerung des Ortskerns und damit verbunden ein Ausbau des Angebots an Einzelhandel und Dienstleistungseinrichtungen erreicht werden.

Positive Auswirkungen hat der Bau der Ortsrandstraße West auf die gewerbliche Wirtschaft von Haßloch. So wird zum einen die Erreichbarkeit der von der A 65 abgewandten Industrie- und Gewerbebetriebe im südwestlichen Teil von Haßloch deutlich verbessert, zum anderen wird durch die Reduzierung des Durchgangsverkehrs in den innerörtlichen Bereichen die Attraktivität des Haßlocher Einzelhandels gefördert.

6.3 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch den Bebauungsplan werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Belange der Forstwirtschaft werden nicht berührt.

7 Bodenordnende Maßnahmen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen die Trasse des Lachener Weges (L 530), die sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz befindet sowie den östlichen Teilbereich der Adam-Stegerwald-Straße, der im Besitz der Gemeinde Haßloch steht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Auf den Abschnitt 1.3 wird verwiesen.

8 Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Straßenflächen einschließlich Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegen	Straßenrandbegrünung (SRB) nach Flächenübersicht CAD - Ausdruck	Grünfläche begrenzt im Norden Ludw.-Gramlich-Str.; im Osten Schwimmbad, im Süden Rehbach, im Westen L 530
Adam-Stegerw.-Straße mit Einfahrt 1. FC 08 1465,6 m² neu ausgebauter Kreisell (einschl. Pumpanlage) 2316,1 m² Lachener Weg (L 530) abzüglich östl. Ludwig-Gramlich-Str. 5292,0 m²	Nr. 1: 1530,42 m² Nr. 2: 139,29 m² Nr. 3: 95,94 m² Nr. 4: 139,90 m² Nr. 5: 39,27 m² Nr. 6: 13,46 m² Nr. 7: 103,71 m² Nr. 8: 338,67 m² Nr. 9: 1076,72 m² (Kreiselmittle) Nr. 10: 1725,88 m² (Golfplatz) Nr. 11: 509,69 m² Nr. 12: entfällt Nr. 13: 2457,32 m² Nr. 14: 1163,84 m² Nr. 15: 907,20 m² Nr. 16: 307,64 m² Nr. 17: 1291,30 m²	3300 m²
Summe: 9073,70 m²	11.840,25 m²	3300 m²

Damit ergibt sich eine Gesamtfläche des Bebauungsplangebiets am Lachener Weg (L 530) von ca. **24.214 m²**.

9 Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für den Bau der Ortsrandstraße West betragen gemäß den Berechnungen, die dem gestellten Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen zugrundegelegt worden sind, einschließlich der Aufwendungen für den zu tätigenen Grunderwerb brutto ca. **13.573.000,- DM**.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Gemeinde Haßloch.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1997 hat die Gemeinde Haßloch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Bau der Ortsrandstraße West gestellt.

Mit Bescheid vom 2. September 1997, Az: 8806-50.06 4003/97, hat das Ministerium entschieden, daß schon jetzt mit dem Bau der Ortsrandstraße West begonnen werden kann und insoweit eine Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Baubeginns nach Ziffer 1.3 Teil II der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), unter der Voraussetzung, daß Baurecht geschaffen wurde, zugelassen wird. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sich aus der Prüfung des Zuschußantrages der Gemeinde Haßloch die Förderfähigkeit, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und der Haushaltssituation ergeben, werden die vorzeitig anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nachträglich in eine etwaige Bezuschussung einbezogen.

Unter dem 21.8.1998 ist der Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, DV-Nr. 90 4204 00, ergangen. Hiernach werden Zuwendungen von 70 % aus GVFG-Mitteln und von 15 % aus FAG-Mitteln, somit insgesamt 7.627.900 DM gefördert.

Die Mittel im übrigen werden von der Gemeinde in dem Jahr der vorgesehenen Bauzeit aus Haushaltsmitteln aufgebracht.